

**Verkehrsregelverordnung (VRV)**

<b>Neuregelung der Pflicht des Halters betreffend Abgaswartung bei OBD-Fahrzeugen</b>	
<b>Geltender Text</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<p><b>Art. 59a</b>  <b>Pflichten des Halters</b></p> <p>1 Die in der Schweiz zugelassenen leichten Motorwagen mit Fremdzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und mehr müssen im Hinblick auf ihre Abgasemissionen, die in der Schweiz zugelassenen Motorwagen mit Selbstzündungsmotor im Hinblick auf ihre Abgas- und Rauchemissionen gewartet werden. Ausgenommen sind Motorwagen, die vor dem 1. Januar 1976 erstmals immatrikuliert wurden, landwirtschaftliche Arbeitskarren sowie Fahrzeuge von Haltern, die diplomatische oder konsularische Vorrechte und Immunitäten geniessen.</p> <p>2 An Fahrzeugen, die der Abgaswartung unterstehen, muss der Halter diejenigen Teile, die auf die Abgasemissionen einen Einfluss ausüben (Art. 35 VTS), innerhalb der nachfolgenden Fristen warten lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. leichte Motorwagen mit Fremdzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und mehr: <ul style="list-style-type: none"> <li>– ohne Katalysator alle 12 Monate</li> <li>– mit Katalysator alle 24 Monate</li> </ul> </li> <li>b. Motorwagen mit Selbstzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstge-</li> </ul>	<p><b>Art. 59a</b>  <b>Pflichten des Halters</b></p> <p>1 Für in der Schweiz zugelassene Motorwagen gilt eine Pflicht zur Abgaswartung (Art. 35 VTS) . Davon ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Motorwagen mit einem anerkannten On-Board-Diagnose-System (OBD-System);</li> <li>b. Motorwagen mit Fremdzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h sowie schwere Motorwagen mit Fremdzündungsmotor;</li> <li>c. landwirtschaftliche Arbeitskarren;</li> <li>d. vor dem 1. Januar 1976 erstmals zugelassene Motorwagen;</li> <li>e. Fahrzeuge von Haltern, die diplomatische oder konsularische Vorrechte und Immunitäten geniessen.</li> </ul> <p>1bis Ein OBD-System gilt als anerkannt, wenn es eine Fehlfunktionsanzeige und eine Diagnoseanschluss-Schnittstelle aufweist, die mindestens folgenden Anforderungen entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG;</li> <li>b. Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG;</li> <li>c. gleichwertige Vorschriften (z. B. US-OBD II).</li> </ul> <p>2 <del>An</del> Fahrzeuge, die der Abgaswartung unterstehen, muss der Halter <del>diejenigen Teile, die auf die Abgasemissionen einen Einfluss ausüben (Art. 35 VTS),</del> innerhalb der nachfolgenden Fristen warten lassen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <i>geltender Text</i></li> <li>b. <i>geltender Text</i></li> </ul>

<p>schwindigkeit von mehr als 30 km/h alle 24 Monate</p> <p>c. Motorwagen mit Selbstzündungsmotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und weniger alle 48 Monate</p> <p><sup>3</sup> Der Halter ist dafür verantwortlich, dass für sein Fahrzeug ein Abgas-Wartungsdokument mit den vorgeschriebenen Eintragungen (Art. 35 Abs. 4 VTS) vorhanden ist.</p> <p><sup>4</sup> Der Führer muss das Abgas-Wartungsdokument mitführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorweisen.</p> <p><sup>5</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) regelt die Einzelheiten.</p>	<p>c. <i>geltender Text</i></p> <p><sup>3</sup> <b>Für Fahrzeuge, die der Abgaswartung unterstehen, muss der Führer das Abgas-Wartungsdokument mitführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorweisen.</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Für Fahrzeuge mit einem anerkannten OBD-System muss der Halter, wenn die Fehlfunktionsanzeige des OBD-Systems einen Fehler der abgasrelevanten Ausrüstung anzeigt, das Fahrzeug innert Monatsfrist nach dem erstmaligen Auftreten des Fehlers überprüfen und in Stand stellen lassen.</b></p> <p><sup>5</sup> <del>Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) regelt die Einzelheiten.</del></p>
<p><b>Erläuterungen:</b></p> <p>Die bei moderneren Fahrzeugen vorgeschriebenen OBD-Systeme rechtfertigen es nicht mehr, die Fahrzeughalter zusätzlich zu den amtlichen Nachprüfungen zur systematischen Kontrolle der abgasrelevanten Ausrüstung (Abgaswartung in der Garage) zu verpflichten. Immerhin verursachen diese Kontrollen den Haltern solcher Fahrzeuge jährliche Kosten von mehr als 70 Mio. Franken, ohne dass daraus ein relevanter Umweltnutzen resultiert.</p> <p>Die anerkannten OBD-Systeme werden in Absatz 1<sup>bis</sup> definiert.</p> <p>Neu soll der Halter eines OBD-Fahrzeugs nur noch dann zur Überprüfung und allfälligen Instandstellung in die Garage müssen, wenn die OBD-Kontrolllampe einen Fehler der abgasrelevanten Ausrüstung anzeigt (neue Verpflichtung in Absatz 4).</p> <p>Für Fahrzeuge ohne OBD-System soll die Abgas-Wartungspflicht unverändert weiterbestehen.</p> <p>Wird bei Verkehrskontrollen festgestellt, dass die OBD-Lampe brennt, kann der Halter zur Überprüfung bzw. Instandstellung des Fahrzeugs verpflichtet werden oder eine Abgas-Nachkontrolle kann angeordnet werden (siehe Art. 36 Abs. 3 VTS). Eine Strafdrohung aufgrund der brennenden OBD-Kontrollleuchte ist nicht vorgesehen; schon bisher unterstand der Fahrzeughalter bei Vorliegen von abgasrelevanten Defekten keiner Strafdrohung (Ordnungsbusse oder Verzeigung), sofern die Abgaswartung fristgerecht durchgeführt wurde.</p> <p>Die Abgas-Nachkontrollen durch die Vollzugsbehörden anlässlich der periodischen Nachprüfung wie auch vor der ersten Inverkehrsetzung bleiben auch bei OBD-Fahrzeugen unverändert anwendbar und werden mit spezifischen Anforderungen für die Überprüfung ergänzt (siehe Art. 36 Abs. 2 VTS).</p>	